

57. 1. Ist das Wort „Normalzeit“ in der Firma eines Uhrengeschäfts ein sog. Firmenschlagwort?

2. Löschung einer älteren Firma wegen Verwechslungsgefahr, wenn der Gebrauch der Firma unter der Herrschaft des früheren Gesetzes als unrechtmäßig nicht angesehen werden konnte.

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898 § 4 Abs. 2.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 § 8.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 § 16.

I Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1912 i. S. Normalzeit, G. m. b. H., in Berlin (Bekl.) w. Normalzeit der Sternwarte, elektrische Uhrengesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M. (Kl.). Rep. I. 3/11.

I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte, deren Firma „Normalzeit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ seit 1894 in Berlin eingetragen war, errichtete eine Zweigniederlassung in Frankfurt a. M., die dort unter der Firma „Normalzeit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, mit Zweigniederlassung in Frankfurt a. M.“ am 8. März 1910 eingetragen wurde. Die Firma der Klägerin war am 18. August 1909 in Frankfurt a. M. eingetragen und lautete: „Normalzeit der Sternwarte, elektrische Uhrengesellschaft mit beschränkter Haftung.“

Mit Klage und Widerklage beantragten beide Teile gegeneinander Löschung der Frankfurter Eintragungen, oder doch Streichung des Wortes „Normalzeit“.

Das Landgericht wies die Klage ab, verurteilte aber die Klägerin, in ihrer Firma die Worte „Normalzeit der Sternwarte“ löschen zu lassen. Das Oberlandesgericht beließ es bei der Abweisung der Klage, wies aber auch die Widerklage ab. Während die Revision der Klägerin aus Gründen, die hier nicht interessieren, zurückgewiesen wurde, hob das Reichsgericht auf die Revision der Beklagten das Urteil des Oberlandesgerichts in bezug auf die Widerklage auf und verwies die Sache in die Vorinstanz zurück.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Beklagten und Widerklägerin rügt Verletzung des § 16 UWG. vom 7. Juni 1909.

Der mit dem Worte „Normalzeit“ heutzutage regelmäßig verknüpfte Begriff ist allerdings in weiten Kreisen des gebildeten Publikums bekannt. Daraus folgt aber keineswegs, wie das Oberlandesgericht annimmt, daß das Wort „Normalzeit“ in einer Firmenbezeichnung als ein „Schlagwort“ aufzufassen ist, dessen sich jeder bedienen dürfe, der in seinem Geschäfte „Normalzeit“ übermittelt. Der Vertreter der Klägerin, der die Auffassung des Oberlandesgerichts gegenüber dem Revisionsangriffe verteidigte, führte dazu aus, wie jeder Maschinenfabrikant sein Geschäft in der Firma als „Maschinenfabrik“ bezeichnen könne, so müsse auch jedem Inhaber eines Uhrengeschäfts, der die ihm von einer Sternwarte übermittelte Zeit an seine Kunden weitergebe, gestattet sein, sein Geschäft in der Firma als „Normalzeit“ zu kennzeichnen.

Die Bewertung des Begriffs „Schlagwort“ in diesem Zusammenhange ist aber, wie schon dieses Beispiel zeigt, irreführend. „Normalzeit“ ist an sich keine Geschäftsbezeichnung. Wer also das Wort „Normalzeit“ als Firmenbestandteil wählt, der benützt in individueller Weise einen feststehenden technischen Begriff zur Kennzeichnung seines Unternehmens. Daß unter „Normalzeit“ etwa schlechtthin im größeren Publikum jedes Uhrengeschäft verstanden werde, das die Normalzeit an seine Kunden gibt, wird die Klägerin selbst nicht behaupten wollen. Jedenfalls stände eine solche Behauptung mit der Erfahrung des täglichen Lebens im Widerspruch.

Die Wahl der Bezeichnung „Normalzeit“ als Firma eines geschäftlichen Unternehmens, das außer dieser Bezeichnung nur noch den durch § 4 Abs. 2 GmbHG. vorgeschriebenen Zusatz in der Firma führt, muß vielmehr als eine durchaus eigenartige erscheinen, und wenn die Klägerin für ihr später gegründetes Konkurrenzunternehmen gleichfalls das Wort „Normalzeit“ gewählt hat, so ist es naheliegend, daß dadurch eine Verwechslung der beiden Firmen ermöglicht wurde, naheliegend auch, anzunehmen, daß diese Verwechslung von der Klägerin beabsichtigt war. Wenn das Oberlandesgericht hinsichtlich der Verwechslungsfähigkeit der beiden Firmen, die ihren Geschäftsbetrieb nicht ausschließlich auf Berlin oder Frankfurt konzentrieren,

nach dem beigebrachten Material noch Zweifel hegt, so wird es die in dieser Hinsicht von der Beklagten angebotenen Beweise zu erheben haben.

Das Oberlandesgericht hat nach dem Ausgeführten den § 16 UWG. aus einem Grunde nicht angewendet, der auf Rechtsirrtum beruht. Es hat angenommen, daß, weil das Wort „Normalzeit“ ein Schlagwort sei, jedes Uhrengeschäft, das die Normalzeit an seine Kunden vermittele, die Bezeichnung Normalzeit in der Firma führen könne, ohne dadurch eine Verwechslungsgefahr zu begründen. Der Vorderatz ist ebenso unrichtig wie die Schlußfolgerung. Sie haben das Oberlandesgericht gehindert, die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles zu würdigen, die für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr nach § 16 UWG. maßgebend sein müssen.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 ist am 1. Oktober 1909 in Kraft getreten. Die Firma der Klägerin ist am 18. August 1909 ins Handelsregister eingetragen worden. Unter der Herrschaft des alten Gesetzes vom 27. Mai 1896 konnte wegen mißbräuchlicher Benutzung einer Firma auf Unterlassung nur dann geklagt werden, wenn die Benutzung darauf berechnet und geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen. Da dem Gesetze vom 7. Juni 1909 rückwirkende Kraft nicht beigelegt ist, so kann es nicht auf die Benutzung von Firmen angewendet werden, deren Gebrauch unter der Herrschaft des alten Gesetzes als ein unrechtmäßiger nicht angefochten werden konnte.

Vgl. Jur. Wochenschr. 1898 S. 300 Nr. 66, Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 40 S. 19, Bd. 77 S. 27.

Es ist nicht anzunehmen, daß das neue Gesetz in Fällen, in denen nur die objektive Verwechslungsgefahr vorliegt, in Rechte eingreifen will, die unter der Herrschaft des alten Gesetzes als wohl erworben galten. Die Beklagte kann daher mit ihrer Widerklage nur Erfolg haben, wenn sie nachweist, daß die Klägerin bei der Wahl ihrer Firma „Normalzeit der Sternwarte“ es darauf abgesehen hat, Verwechslungen mit der Firma der Beklagten herbeizuführen und ihr dadurch unlautere Konkurrenz zu machen. Gerade dies hat aber die Beklagte behauptet und unter Vorlage urkundlichen Materials zu Beweis gestellt. Das Oberlandesgericht wird deshalb in der weiteren Verhandlung zu prüfen und demnächst zu entscheiden haben, ob außer

der objektiven Verwechslungsgefahr auch der subjektive Tatbestand des § 8 UWG. vom 27. Mai 1896 vorliegt. Ist er festzustellen, so hat sich die Klägerin beim Inkrafttreten des neuen Wettbewerbsgesetzes nicht im rechtmäßigen Besitze einer gesetzlich geschützten Firma befunden, sondern war der Beklagten gegenüber zur Unterlassung der mißbräuchlichen Firmenführung verpflichtet.“ . . .